

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls
des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der
Gemeinde Oderaue
(Entschädigungssatzung)**

vom 09.07.2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II-2019 Nr.40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 08.07.2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher,
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Gemeindevertreter setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Oderaue gewährt.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in

dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner erfolgt vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechen zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (7) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen halbjährlich für das abgelaufene Halbjahr jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Halbjahr folgenden Monats.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	980,- Euro
2. die Gemeindevertreter	50,- Euro
3. die Ortsbürgermeister der OT	
Mädewitz	
Altreetz	
Neurüdnitz	
Neureetz	
Wustrow	
Neuküstrinchen	
Zäckericker Loose	je 175,- Euro

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner beträgt 25,- Euro.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung leitet.
- (3) Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlages beträgt 10 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8 Schriftführer

Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertreterversammlung eine Entschädigung in Höhe von 25,- Euro gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.09.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue vom 27.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wriezen, den 09.07.2019



Karsten Birkholz
Amtdirektor